

Dialogforum am 11.11.2019 mit den Schwerpunkten:

„Selbstbestimmung und Partizipation“

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin

1. Einbezug der Kinder und ihrer Familien bei der Festlegung teilhabeorientierter Ziele und Handlungspläne stärken.
2. Kinder und Eltern als Experten für sich selbst wahrnehmen.

In allen Bereichen (z.B. Jugendhilfe, Behindertenhilfe, medizinische und Psychologische Behandlung etc.), wo Kinder und Jugendliche von ‚Maßnahmen‘ betroffen sind, müssen sie unmittelbar in die Planung und Durchführung mindestens gleichberechtigt einbezogen werden, sobald sie in der Lage sind, die Tragweite der Planung und der Maßnahme zu überblicken. Das Votum des Kindes/Jugendlichen hat dann entscheidende Wirkung, wenn dem keine wesentlichen (z.B. ggf. krankheitsbedingten) Gründe entgegenstehen.

n.b. >> dies ist für den Bereich der Schweigepflicht bereits gesetzlich verankert, wird aber auch nicht regelhaft eingehalten<<

3. Transparenz im (Be-)Handlungsverlauf, Schnittstelleninformation ambulant – stationär.

Es ist hier sicherzustellen, dass Kinder/Jugendliche gleichberechtigt bzw. erstrangig informiert werden, wenn die entsprechenden Kriterien (s. 2.) erfüllt sind.

4. Kinder und Jugendliche (die die Kriterien unter 2. erfüllen) müssen das Recht haben, zusätzlich oder anstatt ihrer sorgeberechtigten Eltern/Angehörigen, Personen ihres Vertrauens in die Planung/Durchführung von Maßnahmen einzubeziehen.
5. Beachtung insbesondere der Bedarfe von psychisch kranken Menschen mit Intelligenzminderung und chronischen Erkrankungen bzw. Behinderungen.

Bei der Bestellung eines Betreuers ist regelmäßig darauf zu achten, dass die/der Betreuer*in qualifiziert ist und ihm/ihr ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die besonderen Bedarfe zu erfüllen. (>> ggf. Einrichtung einer übergeordneten Beschwerdestelle).